

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MAX MOTHES GmbH, Fuggerstr. 9, 41468 Neuss**

### **1. Allgemeine Bestimmungen / Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Firma Max Mothes GmbH, Fuggerstr. 9, 41468 Neuss, Deutschland (nachfolgend „Max Mothes“ oder „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware bzw. Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Max Mothes GmbH bietet ihre Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB an. Abweichenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen auf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen oder bei Hinweisen des Kunden in seinen Bestellungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen, einschließlich Änderungen dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Vorgabe selbst. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Dies gilt auch, soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt für Individualabreden in jedweder Form unberührt.

### **2. Angebot, Vertragsabschluss, Lieferumfang**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Lieferauftrag (Bestellung), so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Lieferung der Ware. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine Bestellung des Kunden 4 Wochen für diesen verbindlich und kann innerhalb dieser Frist mittels Auftragsbestätigung oder Lieferung (s. vorstehend Ziffer 2.1) von uns angenommen werden.
- 2.3 Preise und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind und ausdrücklich als verbindlich angegeben wurden. Findet eine Bemusterung statt, gelten erst die hiernach vereinbarten Spezifikationen als verbindliche Festlegung der Eigenschaften.
- 2.4 Einem Angebot von uns etwaig beigefügte Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. stellen weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet.
- 2.5 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand zu leisten. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

### **3. Gefahrübergang, Versendung, Transportversicherung**

- 3.1 Ist mit dem Kunden Versendung von Ware vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers bei Max Mothes auf den Kunden über (EXW Incoterms 2020). Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Frachtkosten sowie ggfs. vereinbarte Verpackung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.2 Transportmittel und Transportweg sind der Wahl des Kunden überlassen. Dieser bestimmt den Spediteur und den Frachtführer. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Versendung unverpackt. Die Kosten für Transport und Verpackung trägt der Kunde. Max Mothes ist berechtigt - aber nicht verpflichtet-, die Ware gegen Transportrisiken zu versichern. Die Versicherungskosten werden dem Kunden belastet. Der Mindestauftragswert beträgt € 100,00 (exkl. MwSt). Bestellungen mit einem Bestellwert von unter € 100,00 (exkl. MwSt) berechtigen uns unabhängig von eventuellen Rabattvereinbarungen in Anbetracht der erforderlichen Behandlungskosten zur Erhebung einer Servicepauschale von € 25,00 (exkl. MwSt).
- 3.3 Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls ist Max Mothes berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern.
- 3.4 Max Mothes ist im für den Kunden zumutbaren Rahmen zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.5 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen anzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen.

#### **4. Preise, Zahlungsbedingungen, Mengen**

- 4.1 Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Max Mothes zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Die Zahlung ist binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsstellung, spätestens jedoch 10 Tage nach Leistungserbringung bzw. Versendung der Ware durch Max Mothes fällig. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem Konto von Max Mothes an.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Max Mothes ist berechtigt, die Forderung gegen den Kunden an Dritte abzutreten.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei Gefährdung der Forderung durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist Max Mothes berechtigt, Forderungen unabhängig von der Laufzeit vereinbarter Zahlungsziele fällig zu stellen. Max Mothes ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitenstellung auszuführen.
- 4.5 Bei Bestellungen von Massenteilen (ab 1000 Stück) sind wir berechtigt, branchenübliche Mehr- oder Mindermengen von bis zu +/- 10 % zu liefern. In diesem Fall wird der Rechnungsbetrag proportional angepasst.
- 4.6 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material-/Rohstoff- und/oder Beschaffungs-/Logistikkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und sich um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Kosten-saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Die gelieferte Ware und Leistung bleibt Eigentum von Max Mothes (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Max Mothes im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden zustehen.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Max Mothes als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 5.1. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Max Mothes das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von Max Mothes durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde Max Mothes bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Max Mothes.
- 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Ziffer 5.4 und Ziffer 5.5 auf Max Mothes übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.4 Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 5.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Max Mothes abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 5.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Max Mothes gelieferten Waren weiterveräußert, so werden Max Mothes die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen Max Mothes Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 5.2 hat, wird ihm ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 5.7 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, Max Mothes widerruft diese. Auf Verlangen von Max Mothes ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Max Mothes zu unterrichten – sofern Max Mothes das nicht selbst unternimmt – und Max Mothes die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

- 5.8 Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Kunden auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. Max Mothes ist jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Kunden endgültig zufließt und die Befriedigung der Forderungen von Max Mothes nicht gefährdet ist.
- 5.9 Im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Gefährdung des Sicherungsinteresses von Max Mothes kann Max Mothes die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zur Einziehung der Max Mothes abgetretenen Forderungen widerrufen. In diesen Fällen sowie bei Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 5.3 kann Max Mothes auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden unter Ausschluss eines Rücktritts vom Vertrag verlangen.
- 5.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so ist Max Mothes auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Kunden verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde Max Mothes unverzüglich benachrichtigen.

## **6. Gewährleistung / Mängelansprüche**

- 6.1 Soweit wir mit dem Kunden ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.
- 6.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Haltbarkeit, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- 6.3 Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
- 6.4 Dem Kunden ist bewusst, dass bei der Lieferung von Massenteilen (ab 1000) eine vollständige Fehlerfreiheit nicht gewährleistet werden kann. Eine Fehlerquote von 1 % gilt als vom Kunden zugestanden und stellt dementsprechend keinen Mangel dar, es sei denn es wurde ausdrücklich eine geringere ppm-Fehlerrate vereinbart.
- 6.5 Im Falle eines Mangels wird im Rahmen der gesetzlichen Pflichten das mangelhafte Produkt von Max Mothes nach deren Wahl nachgebessert oder zurückgenommen und durch mangelfreie Ware ersetzt. Bei Produkten, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Max Mothes zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz von Max Mothes statt. Der Kunde wird das mangelhafte Produkt ordnungsgemäß verpacken und einschließlich notwendigen Zubehörs anliefern. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben, soweit nicht ausdrücklich in diesen AGB abweichendes geregelt ist, unberührt.
- 6.6 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, sofern und soweit die Mängel auf einer unsachgemäßen Handhabung oder Weiterverarbeitung des Kunden oder Dritter beruhen.
- 6.7 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 7.
- 6.8 Die Gewährleistung des Kunden wird begrenzt auf ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziffer 7.1 dieser AGB, insoweit finden die gesetzlichen Fristen Anwendung.

## **7. Haftungsbeschränkung**

- 7.1 Max Mothes haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Auch haftet Max Mothes für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (also solchen Pflichten, die den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf, nachfolgend „wesentliche Vertragspflichten“ genannt) bei jeglichem Verschulden und im Falle der Vertretung durch Unmöglichkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei jeglichem Verschulden auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 In Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Max Mothes auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 7.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- 7.4 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **8. Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Höhere Gewalt**

- 8.1 Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich als „verbindlich“ oder „fix“ bezeichnet.

- 8.2 Schriftlich verbindliche vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags, insbesondere kaufmännische und technische Fragen, geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen (z.B. Eingang vom Kunden zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc.) vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist sind zulässig.
- 8.3 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen von unseren Unter- bzw. Vorlieferanten Lieferungen oder Leistungen trotz ordnungsgemäßer, rechtzeitiger und ausreichender Beauftragung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB übernommen haben.
- 8.4 Ziffer 8.3 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, allgemeine Rohstoffknappheit, Epidemien und Pandemien (inkl. Covid19), unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 8.5 Ein Fall von höherer Gewalt gemäß vorstehender Ziffer 8.4 ist auch bei von uns nicht verschuldeter (insbesondere zumindest mittelbar auf in Ziffer 8.4 benannten Umständen beruhend) Knappheit oder gar zeitweisen Abschaltung bzw. Ausfalls von für die Herstellung, Bearbeitung, Lieferung, etc. des betreffenden Produkts unmittelbar oder mittelbar – mithin auch auf der Stufe von Vorlieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen – erforderlichem Strom, Gas oder sonstiger Energie gegeben. Dies gilt auch bei sog. „Blackouts“ und/oder „Brownouts“ (Stromausfälle bzw. Beschränkungen der Stromlieferung in Konsequenz von Stromkontingentierung oder kontrollierten Abschaltens von Unternehmen bei drohendem Blackout), z.B. in zumindest mittelbarer Folge der Abschaltung von Kernkraftwerken wegen gesetzlicher Atomausstiegsregelungen oder sonstigen nicht in unserem Verantwortungs- und Einflussbereich liegender Maßnahmen.
- 8.6 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffern 8.3 – 8.5 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, spätestens nach Andauern des Liefer-/Leistungshindernisses von 4 Wochen und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern wir unserer vorstehend geregelten Informationspflicht nachgekommen sind. Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 8.6 S. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn aus den in Ziffern 8.3 – 8.5 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.
- 8.7 Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 7.

## **9. Geheimhaltung**

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (insgesamt „vertrauliche Informationen“). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 9.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 9.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder
  - b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
  - c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
  - d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 9.4 Bestimmungen einer etwaig zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung bleiben hiervon unberührt und gelten gegenüber den vorstehenden Regelungen vorrangig.

## **10. REACH/ROHS**

Soweit mit Blick auf die jeweils gelieferten Produkte einschlägig, wird Max Mothes die relevanten Pflichten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) beachten. Entsprechendes gilt für etwaig einschlägige Pflichten aus der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS 2“) bzw. zur Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung; „ElektroStoffV“), der deutschen Umsetzung der RoHS 2.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von Max Mothes.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag ist Düsseldorf. Darüber hinaus ist Max Mothes berechtigt, den Kunden auch bei den jeweiligen Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
- 11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)